

## 21. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung für die Musikschule  
der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl

vom 30.11.2022

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 30.11.2022 nachstehende 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ist zusätzlich zu der Teilnehmergebühr die hierfür fällige Umsatzsteuer zu entrichten.

### **Artikel 2**

§ 1 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Teilnehmergebühren sind monatlich zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.